

forderungen nicht bezahlt, drohten Acht und Bann. Häufig waren diese von den lokalen Amtsmännern durchzusetzen.

Umfassend gesichtet wurde das archivalische Quellenmaterial. Bei der Auswertung der Kanzleiordnungen von 1525/26 bis 1617 im Staatsarchiv Würzburg wurde festgestellt, dass diese häufig eine eher idealtypische Darstellung von noch nicht existenten Verhältnissen vermittelten, Normen wurden daher wiederholt und eingeschärft. Nichtbeachtung wurde häufig nicht sanktioniert, zudem stellten sie die Obrigkeit als gute Obrigkeit dar. Jene Vorschriften, die sich nach innen richteten, wurden in der Praxis offensichtlich eher umgesetzt. Primäre Ziele waren ein effizienterer Geschäftsgang und eine detaillierte Zuweisung der Aufgaben an das Personal. Bei den behandelten Materien ging es neben Suppliken, Parteienstreitigkeiten und Gebrechen vor allem um Auseinandersetzungen mit benachbarten Territorialherren.

Als weitere Rechtsquellen wurden aus den Beständen des Staatsarchivs Würzburg neben den verschiedenen Landgerichtsordnungen, so von 1512, 1580 und 1618, die Gravamina der fränkischen Ritterschaft 1474, die Hohe Registratur des Lorenz Fries, die teilweise erhaltenen Ratsbücher des 16. und 17. Jahrhunderts, dann aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München die Akten des Reichskammergerichtes (Inventarbände) herangezogen. Die Akten des zweiten Höchstgerichtes im Alten Reich, des Reichshofrates, erwiesen sich als wenig einschlägig; sie enthielten nur vereinzelt Appellationsverfahren von Würzburger Gerichten. Die Landgerichtsordnung von 1580 wurde übrigens von Kaiser Rudolf II., jene von 1618 vier Jahre später von Kaiser Ferdinand II. bestätigt. Die umfassende Verschriftlichung der Rechtsquellen in der frühen Neuzeit begünstigte die Vorstellung eines unabhängig vom jeweiligen Streitfall objektiven materiellen Rechts. Somit hatte man einen Maßstab gefunden, um die gerichtlichen Urteile auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die kenntnisreiche Studie leistet einen entscheidenden Beitrag zur historischen Entwicklung der hochstiftischen Gerichtslandschaft, ihrer gegenseitigen Vernetzung, zu ihren Zuständigkeitsbereichen, ihrem Personal und ihrem Wirken. Innerhalb der Verwaltungsgeschichte des Hochstifts schließt sie im Zeitraum des 15. bis 17. Jahrhunderts eine bislang gravierend empfundene Lücke. Der Autor arbeitet hart an den Quellen, Thesen werden jeweils durch Quellenauszüge gestützt. Es gelingt ihm, eine präzise Vorstellung von der Funktion des neuen Kanzleigerichts zu vermitteln. Ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis sowie ein Sach-, Personen- und Ortsregister schließen diesen Band ab. Die Texte wurden sorgfältig redigiert. Für künftige Forschungen zur politischen Geschichte, zur bischöflichen Administration und zur Gerichtslandschaft des Hochstifts Würzburg im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ist diese Untersuchung grundlegend.

Ulrich Wagner

Tilman HAUG, Städtische Verwaltung und Justiz in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung in die seriellen Quellen des Stadtarchivs Münster (Forschen und Lernen, Bd. 2). Münster: Stadtarchiv 2022. 115 S., 50 Abb. ISBN 978-3-9822593-1-4. Brosch. € 14,-

Die Archive haben nun schon seit einiger Zeit in großem Umfang archivalische Quellen digitalisiert und im Netz zugänglich gemacht, wo sie zur Auswertung abrufbar sind. Die Beschäftigung mit ihnen setzt freilich Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die man sich aneignen muss und die zu vermitteln sind. Zu Letzterem ist die vorliegende „Einführung in die seriellen Quellen des Stadtarchivs Münster“ bestimmt. Sie „soll zum Selbststudium

ermutigen und dazu einladen, sich mit den auf den ersten Blick spröden oder schwer verständlichen historischen Quellen auseinander zu setzen“, so Peter Worm, der Leiter des Stadtarchivs, im Vorwort (S. 7). Gerichtet ist sie „an Schüler und Schülerinnen, Studierende und an alle, die sich für die frühneuzeitgeschichtliche Stadtgeschichte Münsters interessieren“, wie im Text auf der Rückseite des Einbands ausgeführt ist.

Ausgewählt wurden für das Übungsbuch die umfangreichen Bestände serieller Quellen, die für die Zeit vom frühen 16. bis in das 19. Jahrhundert nahezu lückenlos im Stadtarchiv erhalten sind: Ratsprotokolle mit den Beschlüssen der obersten städtischen Regierungsinstanz, Kriminal- und Judicialprotokolle als Überlieferung der städtischen Gerichtsbarkeit, Rechnungen der städtischen Finanzverwaltung, Schatzungslisten und -register für das Steuerwesen, Register und Verzeichnisse der Einwohner. In der Tat handelt es sich somit, wie im Vorwort versprochen wird, um Quellen, die „tiefe und detaillierte Einblicke in die neuzeitliche Stadtgesellschaft“ ermöglichen und „Antworten auf eine Vielzahl an Forschungsfragen und -perspektiven für alle diejenigen“ bieten, „die Lust haben, sich auf das Quellenstudium einzulassen“ (S. 7).

Flankiert von qualitativ ausgezeichneten, großdimensionierten und farbigen Abbildungen werden die Quellentypen jeweils nach ihrem „Anlagenzweck, Aufbau und Vokabular sowie ihren Auswertungsmöglichkeiten“ (S. 6) erläutert; zu allen Quellen folgen danach nützliche Literaturhinweise. Zur Erleichterung des Verständnisses findet man zudem ein überaus hilfreiches „Glossar“ zu Begriffen und Bezeichnungen in den Quellen (S. 77–81) sowie eine „Übersicht über Maße und Währungen in Münster“ (S. 82). Demselben Zweck dienen auch die einführenden Kapitel zur Verfassung der Stadt Münster in der Frühen Neuzeit und Geschichte ihrer Archivbestände (S. 8–13).

Von besonderem Wert ist der Anhang mit „Leseübungen“ anhand von fünf ausgewählten Quellen, die einen Gang durch die Schriftgeschichte nach Jahrhunderten bieten, wie ihre Entstehungsdaten („nach 1541“, 1650, 1699, 1798 und 1852) zeigen (S. 83–115). Praktische Hinweise zur Einübung des Lesens stehen am Anfang (S. 83 f.) und sind bestens geeignet, den ersten – erfahrungsgemäß sehr schwierigen – Einstieg zu begleiten. Fingerzeige dieser Art, wie zum Beispiel die Empfehlung, „dass man seinen Augen nach spätestens einer viertel Stunde eine Pause gönnen sollte“ (S. 84), finden sich in vergleichbaren Publikationen sonst nicht.

Von einem Regelwerk zur Transkription frühneuzeitlicher Texte wurde – wohl im Einklang mit dem Ziel der ausschließlichen Einübung des „Lesens“ – bewusst abgesehen; angemerkt wird zu den fünf Beispielquellen nur, dass „die historischen Schreibungen weitgehend respektiert“ wurden (ebd.). Hier stellt sich jedoch die Frage, ob eine knappe Zusammenstellung der Regeln für die buchstabengetreue Transkription, wie sie in den Beispielen umgesetzt sind, nicht doch sinnvoll gewesen wäre, vor allem zum Umgang mit u/v und i/j, zur Groß- und Klein- wie auch Getrennt- und Zusammenschreibung sowie Zeichensetzung, da dies Punkte sind, die am Anfang die größten Schwierigkeiten bereiten. Absolut sinnvoll ist dagegen, dass weitergehende Fragen der Edition nicht thematisiert sind, da sie im ersten Stadium der Aneignung des „Lesens“ fehl am Platz wären; hier genügt der gegebene Hinweis, dass ein „Verbessern“ oder „Normalisieren“ in einem späteren Schritt sinnvoll sein kann (ebd.). Eine gute Idee war es im Übrigen, bereits den großdimensionierten Abbildungen in den vorangegangenen Abschnitten zu den einzelnen Quellentypen Transkriptionen der ersten Zeilen als „Anreißer“ und „Lesehilfe“ (so wiederum der Text auf der Rückseite des Einbands) beizufügen. Insgesamt überzeugt die Gestaltung aus didaktischer Sicht.

So ist die Publikation ihrer Zielgruppe sehr zu empfehlen, und dies nicht nur für eine beabsichtigte Nutzung der Bestände des Stadtarchivs in dessen Lesesaal oder über dessen Website unter der Rubrik „Archivalien digital“, sondern ganz allgemein als allererste Einführung in die Auswertung archivalischer Quellen und Paläografie der Frühen Neuzeit. Ein Dankeschön an Peter Worm und den Bearbeiter Tilman Haug für dieses nützliche und schöne Übungsbuch.

Robert Kretzschmar

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel, hg. von Wilhelm A. ECKHARDT (†) / Otfried KRAFFT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13, Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte 9). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2022. LVII, 513 S., 5 Tafeln. ISBN 978-3-942225-50-2. Geb. € 38,-

Bei der vorliegenden, sehr umfangreichen Auswahl von Rechtsquellen der Stadt Kassel handelt es sich um die letzte und nicht mehr vollendete Edition des 2019 verstorbenen ehemaligen Direktors des Staatsarchivs und der Archivschule Marburg, die vom Mitherausgeber in unsichtiger Weise abgeschlossen sowie mit Einleitung und Register publiziert wurde. Mit Kassel tritt nun, nach den von Eckhardt zwischen 1970 und 2017 herausgegebenen Rechtsquellen der kleineren hessischen Städte Eschwege, Allendorf an der Werra, Frankenberg und Arnsburg eine Stadt in den Fokus, die als Sitz der Landgrafen sowie durch Oberhof, Größe und wirtschaftliche Bedeutung herausragt. Als Besonderheit Kassels darf ferner gelten, dass die Stadt aus ursprünglich drei Stadtgemeinden (Altstadt, Neustadt, Freiheit) hervorgegangen ist, die erst ab 1378 vereinigt wurden.

Den Hauptteil des Werks nehmen 346 chronologisch geordnete Stücke ein, meist Ausfertigungen von Urkunden, aber auch Abschriften. Die wahre Zahl liegt noch höher, da verschiedentlich Unternummern eingeschoben wurden. In der Regel werden Vollurkunden geboten, wegen der Kriegsverluste sind mitunter auch in Regestenform überlieferte Stücke enthalten. Der zeitliche Schwerpunkt liegt mit zusammen fast 300 Nummern im 14. und 15. Jahrhundert, während für das 13. bzw. 16. Jahrhundert deutlich weniger Material enthalten ist. Diese chronologische Serie wird ergänzt durch zwei Sal- oder Lagerbücher von Stadt und Amt Kassel aus den Jahren 1539 und 1582 sowie ein Fragment des Ratsprotokolls mit Einträgen von Weihnachten 1585 bis Oktober 1586.

Die Auswahl der Quellen bietet nach Inhalt und Provenienz ein buntes Bild. Wegen der starken Kriegsverluste des Stadtarchivs wurde weitgehend auf die Überlieferung der Klöster in und um Kassel zurückgegriffen, die sich im Staatsarchiv Marburg erhalten hat. So kommt es, dass die abgedruckten Geschäftsurkunden überwiegend die Bestellung von Gülten oder Vergabungen an geistliche Einrichtungen in Form von Seelgeräten, Jahrzeitstiftungen u. Ä. beinhalten, die vom Rat oder dem Stadtgericht von Kassel bestätigt oder beurkundet wurden. Da hierbei stets die Namen der Gerichts- und Ratsmitglieder genannt werden, fällt auch reichlich Material zur Personen- und Familiengeschichte an. Bemerkenswert an diesen Urkunden ist die Tatsache, dass sich die empfangenden geistlichen Institutionen den Gütererwerb von der Stadt beurkunden ließen. Ohne Mitwirkung der weltlichen Instanz fühlte man sich offenbar im Besitz nicht sicher.

Da es sich inhaltlich um Verfügungen über Kirchengut handelte, verwundert es nicht, wenn im Sprachgebrauch dieser Urkunden bereits deutliche Hinweise auf die Frührezeption auftauchen. So wurde etwa schon 1310 die Verleihung von Gütern zu Waldrecht als Emphyteuse bezeichnet, d. h. als (kirchliche) Erbleihe. Auf die Rezeption deutet auch die